

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 49/2025



Veröffentlicht am: 21.07.2025

Satzung zur Durchführung der Eingangsprüfung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Projektleitung und Teamentwicklung der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 17.07.2025.

Auf Grund §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 27 Absatz 8 Satz 3 und Satz 4, 67a Absatz 2 Nummer 3 a und b, 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368,369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung regelt den Zugang und die Durchführung der Eingangsprüfung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Projektleitung und Teamentwicklung“. Sie gilt für Bewerberinnen und Bewerber ohne einen ersten qualifizierenden Hochschulabschluss. Sie gilt ferner für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der OVGU für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Projektleitung und Teamentwicklung“, veröffentlicht am 17.08.2017¹.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Projektleitung und Teamentwicklung“ für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Projektleitung und Teamentwicklung“ nicht erfüllen, ist das erfolgreiche Absolvieren der Eingangsprüfung gemäß der vorliegenden Ordnung. Die Eignungsprüfung mit dem Ergebnis der Zulassung zum Studiengang „Projektleitung und Teamentwicklung“ bezieht sich ausschließlich auf den hier benannten

¹ Amtliche Bekanntmachung Nr. 64/2017 der OVGU, https://www.bekanntmachungen.ovgu.de/media/A_Rundschreiben/1_05+Studienordnungen/Weiterbildung/Master/Projektleitung+und+Teamentwicklung/Studien_und+Pr%C3%BCfungsordnung+Projektleitung+und+Teamentwicklung+vom+28_06_2017-p-10360.pdf

Studiengang. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung einer erfolgreich absolvierten Eingangsprüfung in diesem oder vergleichbaren Studiengängen an einer anderen Hochschule.

§ 2 Ziel und Aufbau der Eingangsprüfung

(1) Durch die Eingangsprüfung wird festgestellt, ob die berufliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber als erforderliche Zugangsvoraussetzung mit der eines fachlich einschlägigen, berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für den weiterbildenden Master-Studiengang „Projektleitung und Teamentwicklung“ gleichwertig ist.

(2) Die Eingangsprüfung besteht aus

1. einer Zugangsarbeit (§ 5) und
2. einer Verteidigung der Zugangsarbeit (§ 6).

(3) In beiden Prüfungsteilen werden die Fach- und Methodenkompetenzen auf einem dem Bachelor-Abschluss in Bildungs- oder Sozialwissenschaften vergleichbaren Niveau geprüft. Der Prüfling hat eine Erklärung über die eigenhändige Anfertigung der Zugangsarbeit abzugeben. Die Verwendung digitaler Hilfsmittel (z.B. Software für Literaturverwaltung, Datenauswertung, KI-Anwendungen zur Recherche oder Übersetzung) ist zulässig. Mit der Eigenständigkeitserklärung ist in einem Verzeichnis genau anzugeben, welche Hilfsmittel genutzt und für welche Arbeitsschritte diese eingesetzt wurden.

(4) Die Abnahme der Eingangsprüfung erfolgt durch eine eigens dafür einzusetzende Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission wird durch den Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät für Humanwissenschaften bestellt und setzt sich aus zwei Personen zusammen, die mindestens über einen Masterabschluss verfügen. Eine Person gehört der Leitung des Studiengangs an und eine weitere dem wissenschaftlichen Personal der Fakultät.

(5) Pro Jahrgang können maximal fünf Personen die Eignungsprüfung absolvieren. Sollten in einem Bewerbungszeitraum mehr als fünf Bewerbungen eingehen, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten darüber, ob ausnahmsweise mehr als fünf Personen im laufenden Jahrgang berücksichtigt werden, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

(6) Für die Durchführung der Eignungsprüfung werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen zur Eingangsprüfung

Zur Eingangsprüfung kann den Zugang beantragen, wer

1. keinen der in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Projektleitung und Teamentwicklung“ genannten Abschlüsse nachweisen kann, aber

2. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 der Hochschulqualifikationsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HSQ-VO LSA) in Verbindung mit dem Nachweis

– über die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die hinreichend inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Projektleitung und Teamentwicklung“ aufweist, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für diesen Studiengang förderlich sind, und

– dadurch die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums belegt.

Dabei ist die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit für mindestens drei Jahre auf dem Kompetenzniveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder zwei Jahre in einschlägigen verantwortlichen Positionen mit wenigstens zwei der folgenden Kriterien nachzuweisen:

Erfahrungen in Projektmanagement, Weiterbildung, Qualitätsmanagement, Querschnitts- und Stabfunktionen mit Budgetverantwortung oder Führungsverantwortung über mindestens zwei Personen.

§ 4 Anmeldung zur Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung findet einmal im Semester statt. Die Bewerbungsfristen werden auf der Website der OVGU bekannt gegeben.

(2) Der Zugang zur Eingangsprüfung erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge der Fakultät für Humanwissenschaften und ist schriftlich bei der Studiengangkoordination einzureichen. Dieser Prüfungsausschuss ist an der Fakultät für Humanwissenschaft mit Beschluss von 05.07.2006 ständig eingerichtet. Ihm gehören drei Mitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrenden, ein Mitglied aus dem wissenschaftlichen Mittelbau sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden an, die im zweijährigen Turnus vom Fakultätsrat bestellt werden. Deren Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Antrag auf Zugang zur Eingangsprüfung muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular (Anhang 1),

2. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 1 HSQ-VO LSA,

3. Bewerbungsmappe, zusammengestellt aus:

a) Lebenslauf,

b) Beschreibung beruflicher bzw. berufsrelevanter Tätigkeiten sowie studienfachrelevanter Kompetenzen und

c) schriftlichen Nachweisen in Form von Abschlusszeugnissen, Zertifikaten, Teilnahmebescheinigungen, Arbeitszeugnissen und Referenzen, die die einschlägigen Kompetenzen nach § 3 belegen.

(4) Die Entscheidung über den Zugang zur Eingangsprüfung und die Einsetzung der Prüfungskommission wird durch den Prüfungsausschuss beschlossen. Die Entscheidung wird innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen durch die Studiengangkoordination mitgeteilt.

(5) Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung wird das Thema der Zugangsarbeit bekanntgegeben, die Prüfungskommission eingesetzt, und die Frist für deren Bearbeitungszeit beginnt.

§ 5 Zugangsarbeit

(1) Die Zugangsarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, die den Nachweis der wissenschaftlichen Grundbefähigung durch eine schriftliche Arbeit im Umfang einer Bachelorarbeit von mindestens 10 ECTS-Punkten erbringen soll. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen.

(2) In der Zugangsarbeit wird eine Problemstellung mit Studienfachbezug, möglichst aus dem beruflichen Kontext der Bewerberin oder des Bewerbers, bearbeitet. Die Vergabe des Themas erfolgt durch die Prüfungskommission. Dabei muss das Thema so gewählt werden, dass es Bezug zum Studiengang „Projektleitung und Teamentwicklung“ hat, fachwissenschaftlicher Bezug hergestellt wird und die in dieser Ordnung aufgeführten Kompetenzen bewertbar sind. Die Arbeit dient dem Nachweis folgender Kompetenzen, die einem geeigneten Bachelorstudiengang entsprechen:

1. Fachkompetenzen: Kenntnisse ausgewählter wissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde;
2. Fach- und Methodenkompetenzen: Konzeption, schlüssiger Aufbau und Gedankengang der Arbeit, sinnvolle Gliederung und Zusammenfassung;
3. Methodenkompetenzen: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Quellenarbeit, Literaturnachweise, sachliches Schreiben, Einsatz von Abbildungen und Tabellen;
4. Kognitive Kompetenzen: analytische Fähigkeit, das Ausgangsproblem präzise zu beschreiben und einen schlüssigen Bezug zwischen Berufspraxis und Wissenschaft herzustellen;
5. Kritik- und Urteilsfähigkeit: Diskussion der Ergebnisse, Implikationen und Limitationen der Arbeit.

(3) Die Zugangsarbeit wird durch zwei prüfungsberechtigte Personen (Prüfungskommission) mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Zugangsarbeit muss bestanden sein, um die Verteidigung der Zugangsarbeit absolvieren zu können. Bei bestandener Zugangsarbeit wird durch den Prüfungsausschuss eine Einladung zum Prüfungsteil „Verteidigung der Zugangsarbeit“ gemäß § 6 mit Prüfungstermin und -ort versendet.

§ 6 Verteidigung der Zugangsarbeit

(1) Die Verteidigung ist nicht öffentlich und umfasst die Präsentation der Zugangsarbeit sowie die kritische Einordnung ihrer Ergebnisse und Diskussion. Dabei werden neben Fachkompetenzen die Kompetenzen kritisches Denken, Kommunikationsfähigkeit, Präsentationskompetenz sowie Zeitmanagement bewertet.

(2) Die Dauer der Verteidigung umfasst 30 Minuten einschließlich Diskussion.

(3) Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission durchgeführt und bewertet.

(4) Die Verteidigung der Zugangsarbeit wird durch ein zu erstellendes Protokoll dokumentiert, welches den Aufbau, die wesentlichen inhaltlichen Punkte und formulierte Fragen erfasst. Das Protokoll ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen.

§ 7 Bewertung der Eingangsprüfung

(1) Für ein Bestehen der Eingangsprüfung müssen beide Prüfungsteile bestanden sein.

(2) Über das Ergebnis der Eingangsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wird. Das Datum der Bescheinigung ist der Tag der Verteidigung der Zugangsarbeit.

(3) Die Bewertung der Prüfung gemäß § 7 erfolgt getrennt nach den einzelnen nachzuweisenden Kompetenzen nach § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 anhand nachfolgender Kriterien:

- für die schriftliche Zugangsarbeit:

1. Verarbeitung ausgewählter wissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde,
2. Sinnvolle Konzeption, Gedankengang der Arbeit, Gliederung und Zusammenfassung,
3. Quellenarbeit, Literaturnachweise, sachliches Schreiben, Einsatz von Abbildungen und Tabellen,
4. Beschreibung des Ausgangsproblems und Bezug zwischen Berufspraxis und Wissenschaft,
5. Diskussion der Ergebnisse, Implikationen und Limitationen der Arbeit;

- für die Verteidigung der Zugangsarbeit:

6. Präsentation, Visualisierung der Inhalte,
7. Abwägung und Weiterführung von Argumenten,

8. Klarheit im sprachlichen Ausdruck,
9. Beachtung zeitlicher und formaler Vorgaben.

(4) Alle Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber werden in Hinblick auf die spezifischen Anforderungen des Master-Studiengangs „Projektleitung und Teamentwicklung“ bewertet. Die Kriterien werden jeweils als „ausgeprägt“, „erkennbar“ oder „nicht vorhanden“ bewertet.

(5) Die einzelnen Kompetenzen werden auf ihre Äquivalenz zu einem ersten akademischen Abschluss hin überprüft. Äquivalenz ist gegeben, wenn jedes der neun Kriterien mit mindestens „erkennbar“ bewertet wurde. Bei Feststellung der Äquivalenz wird die Eingangsprüfung mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Kann die Äquivalenz nicht festgestellt werden (mindestens ein Kriterium mit „nicht vorhanden“ bewertet), wird die Prüfung mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Prüfungsergebnisse werden dem Studierendensekretariat schriftlich übermittelt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis der Eingangsprüfung durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses schriftlich informiert.

§ 9 Wiederholung der Eingangsprüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Eingangsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, können frühestens an der nächsten regulären Eingangsprüfung erneut teilnehmen.
- (2) Die Eingangsprüfung kann in der Regel einmal wiederholt werden.
- (3) Bei einer Wiederholung muss die Eingangsprüfung vollständig wiederholt werden unter Berücksichtigung der Auswahl eines neuen Themas für die Zugangsarbeit.

§ 10 Ausschluss von der Eingangsprüfung, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen

- (1) Eine zu prüfende Person kann von der Eingangsprüfung ausgeschlossen werden, wenn sie versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die Eingangsprüfung als beendet.
- (2) Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Eingangsprüfung bekannt, so kann die Entscheidung über das Bestehen der Eingangsprüfung und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes durch den Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge zurückgenommen werden.

(3) Tritt eine zu prüfende Person nach Beginn der Prüfung gemäß § 5 ohne triftigen Grund zurück oder versäumt den vereinbarten Termin ohne triftigen Grund, so gilt die Eingangsprüfung als nicht bestanden.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 07.05.2025 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 21.05.2025 sowie der Genehmigung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.06.2025.

Magdeburg, 17.07.2025

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg